

KREIS BORKEN
DER LANDRAT
Fachbereich Natur und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Aktenzeichen: 66 66 28

**Bekanntmachung
der Anzeige des Landschaftsplanes „Heiden“
nach § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz
in Verbindung mit § 18 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen**

Der Landschaftsplan „Heiden“ ist gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW der Bezirksregierung Münster als Höherer Naturschutzbehörde am 24.07.2020 angezeigt worden. Von dort wurde mit Verfügung vom 12.10.2020 – 51.3-002-BOR/2016.0022 - mitgeteilt, dass eine Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan „Heiden“ in Kraft.

Der Landschaftsplan „Heiden“ umfasst folgende Gemarkungen und Flure:

Gemarkung	Flur
Heiden	1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63

Die Grenzen des Plangebietes sind in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Der Landschaftsplan „Heiden“ liegt beim

**Landrat des Kreises Borken
Fachbereich Natur und Umwelt, Untere Landschaftsbehörde,
Zimmer 1421 (Etage 4D), Burloer Straße 93, 46325 Borken**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Planunterlagen werden in Kürze auch im Internet unter www.kreis-borken.de einzusehen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes „Heiden“ nur beachtlich ist, wenn

- a) Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, 17 oder 20 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verletzt worden sind;
unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
- b) ein Beschluss des Kreistages nicht gefasst worden ist,

- c) ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- d) die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist oder
- e) Mängel im Abwägungsvorgang aufgetreten sind, die offensichtlich sind und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes „Heiden“ sind

1. eine Verletzung der unter a) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Buchstabe e),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter

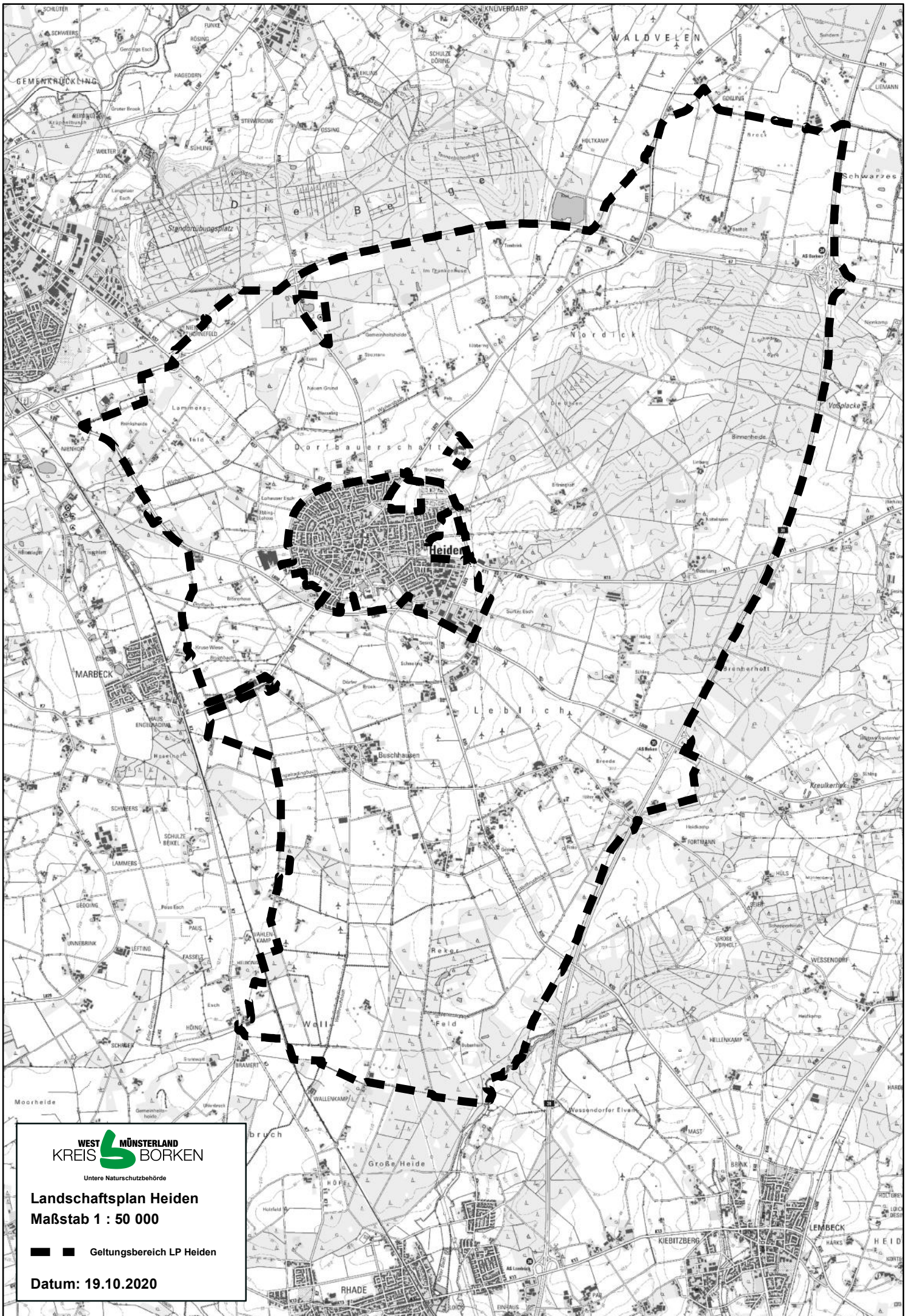
www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen

aufzurufen.

Borken, 19.10.2020

gez.

Dr. Kai Zwicker
Landrat



WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplan Heiden
Maßstab 1 : 50 000

■ ■ Geltungsbereich LP Heiden

Datum: 19.10.2020